



Recht und Gesetz

Christoph Twaroch ¹

¹ *Abteilung IX/6 "Eich- und Vermessungswesen" im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten*

VGI – Österreichische Zeitschrift für Vermessung und Geoinformation **84** (2), S. 225–228

1996

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{Twaroch_VGI_199635,  
Title = {Recht und Gesetz},  
Author = {Twaroch, Christoph},  
Journal = {VGI -- {"0}sterreichische Zeitschrift f{"u}r Vermessung und  
Geoinformation},  
Pages = {225--228},  
Number = {2},  
Year = {1996},  
Volume = {84}  
}
```



Grenzüberbau durch Grenzmauer § 418 ABGB; § 50 VermG

Eine Konsenswidrigkeit als Grundlage eines baupolizeilichen Auftrages liegt dann vor, wenn die Baubewilligung eine Bauführung ausschließlich auf eigenem Grund des Bewilligungswerbers deckt, bei Bauführung jedoch die Grenze überschritten wurde. Als Vorfrage gemäß § 38 AVG ist vor Erteilung des baupolizeilichen Beseitigungsauftrages zu klären, ob nicht Eigentumserwerb gemäß § 418 dritter Satz ABGB durch eine Bauführung erfolgte und daher die Bauführung konsensgemäß auf dem eigenen Grund vorgenommen wurde. Nur die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes ist nach § 50 VermG ausgeschlossen, nicht andere Erwerbsvorgänge, wie etwa nach § 418 ABGB.

(VwGH 25. 10. 1994, 92/05/0122)

Der Beschwerdeführer ist Eigentümer des Grundstückes Nr. xxx/3, V-Gasse 17. Der Nachbarin J gehört das links an das gegenständliche Grundstück angrenzende Grundstück Nr. xxx/2 (V-Gasse 15). Am 12. April 1976 suchte der Beschwerdeführer um die Erteilung einer Baubewilligung für die Errichtung eines fundierten Zaunsockels an der seitlichen Grundstücksgrenze zur genannten Nachbarin an. Die Nachbarin erklärte mit Schreiben vom 10. April 1976, mit der Errichtung einer in Höhe von 0 bis 1 m verlaufenden, gemauerten Einfriedung auf dem Grundstück des Beschwerdeführers einverstanden zu sein. Sie wurde allerdings zur Bauverhandlung vom 12. Mai 1976 nicht geladen.

1989 zeigte die Nachbarin dem Magistrat der Stadt W. an, daß bei der Freilegung der Grenze zum Beschwerdeführer an seiner Grenzmauer eklatante Schäden festgestellt worden seien. Das Fundament seiner Betonmauer befinde sich zentimeterweit auf ihrem Grundstück; auch ihr Maschenzaun sei einbetoniert worden. Die „Mauer“ neige sich teilweise zu ihrem Grundstück und bröckle ab.

Das vermessungstechnische Gutachten stellt fest, daß die an der genannten Grundstücksgrenze errichtete Mauer in einer Größenordnung bis zu 5 cm auf dem Grundstück xxx/2 steht, obwohl sie sich zur Gänze auf dem Grundstück xxx/3 befinden sollte.

Die Baubehörde erteilte den Auftrag, die auf das Grundstück xxx/2 reichenden Ausbuchtungen des Fundamentes der Einfriedung zu beseitigen und die Einfriedung mit einer Sockelstärke von 25 cm entsprechend der Baubewilligung herzustellen. Da die tatsächlich vorhandene Einfriedung die Grundgrenze in einem Ausmaß, wie in der Skizze dargestellt, überrage, entspreche sie nicht der Baubewilligung, welche eine Bauführung ausschließlich auf dem eigenen Grund des Bauwerbers vorgesehen habe.

Aus der Begründung: Im Beschwerdefall ist zunächst die Frage zu klären, ob die seinerzeitige Ausführung dem damals geltenden Konsens, also der damals im

Verhältnis zwischen Bauwerber und Baubehörde aufrechten Baubewilligung entsprach. Die belangte Behörde hat nämlich übersehen, daß der Bauwerber aufgrund der 1976 erteilten Baubewilligung das Bauvorhaben ausführen durfte; eingereicht wurde aber ein Plan, dem die damals geltenden Grenzen zugrunde lagen. Eine Konsenswidrigkeit als Grundlage des baupolizeilichen Auftrages nahm die Behörde ja auch deshalb an, weil die Baubewilligung des Beschwerdeführers auf eigenem Grund des Beschwerdeführers deckte; aufgrund ihres Beweisverfahrens gelangte die belangte Behörde zu dem Ergebnis, daß wegen der festgestellten Ausbuchtung die Grundgrenze um bis zu 5 cm überschritten werde. Dabei ging die belangte Behörde von der Verbindlichkeit des Grenzkatasters (§ 8 Z. 1 Vermessungsgesetz) aus. Die Behörde nahm offenbar einen gültigen Grenzkataster seit dem Teilungsplan aus 1987 an, mit welchem der Grenzverlauf (zwischen den Punkten 22 und 35) festgelegt worden sei. Da aber das eingereichte Projekt 1976 bewilligt und auch damals ausgeführt wurde, kann der jedenfalls später durch den Grenzkataster bestimmte Grenzverlauf zur Beurteilung der Konsenswidrigkeit nicht herangezogen werden. Vielmehr hätte die Behörde unter Bedachtnahme auf die vom Beschwerdeführer aufgestellten Behauptungen die Vorfrage klären müssen, wie damals die Grenze verlief und ob diese Grenze durch die Ausführung überschritten wurde.

Weiters wird als Vorfrage gemäß § 38 AVG zu klären sein, ob nicht Eigentumserwerb gemäß § 418 dritter Satz ABGB durch die Bauführung erfolgte. Nach der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes kann nämlich der Grenzüberbau zum Eigentumserwerb am Nachbargrund führen. Im vorliegenden Fall wußte die Nachbarin nicht nur von der Bauführung, sie erteilte sogar ausdrücklich ihre Zustimmung. Ob sie allerdings auch mit einer allfälligen Grenzüberschreitung einverstanden war, steht keinesfalls fest, sodaß die analoge Anwendung der §§ 415f ABGB (Miteigentum) in Betracht zu ziehen ist.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß nur die Ersitzung von Teilen eines im Grenzkataster enthaltenen Grundstückes (§ 50 Vermessungsgesetz) ausgeschlossen ist, nicht andere Erwerbsvorgänge, wie etwa nach § 418 ABGB. Im fortgesetzten Verfahren wird die belangte Behörde daher zunächst erheben müssen, ob tatsächlich eine Konsenswidrigkeit durch Überschreitung der im Zeitpunkt der Errichtung bestehenden Grenze vorlag. Dabei wird zu beachten sein, daß ein Amtsvermerk die plangemäße Errichtung bestätigt. Sollte sich eine Grenzüberschreitung herausstellen, müssen die Eigentumsverhältnisse geklärt werden. Sollte sich der durch die Punkte 22 und 35 bestimmte Grenzverlauf herzustellen, müßte noch festgestellt werden, ob sich die Abweichung durch Ausbuchtung nicht in dem Rahmen hält, den § 7 der Vermessungsverordnung als Fehlergrenze vorsieht; schließlich bleibt zu prüfen, ob die Strichstärke im Plan allenfalls die Abweichung deckt.

Grenzüberbau Redlichkeit; § 418 ABGB

Hat der Bauführer den Grenzverlauf zur Liegenschaft des Nachbarn den bestehenden öffentlichen Aufzeichnungen (Katastralmappe, Grenzkataster) oder dem das Bauvorhaben betreffenden Akt klar entnehmen können, so geht die Unterlassung der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen zu Lasten seiner Redlichkeit. (OGH 22. 2. 1995, 9 Ob 504/95)

Die Klägerinnen sind je zur Hälfte Eigentümer der EZ 244 Grundbuch X mit dem Grundstück 197/33. Die Beklagte ist Eigentümerin der EZ 239 desselben Grundbuches mit dem Grundstück 197/3. Nach der im Jahr 1971 erstellten Vermessungsurkunde (Teilungsplan) befand sich zwischen den Grundstücken 197/3 und 197/33 noch das Grundstück 197/19. Dieses war ursprünglich als Zufahrtsweg zu dahinter liegenden Grundstücken gedacht und wies daher an der Straßengrenze eine trompetenförmige Ausbuchtung auf. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde diese Absicht aufgegeben und das Grundstück 197/19 mit dem Grundstück 197/33 vereinigt, das im Jahr 1980 die Erstklägerin und ihr Ehegatte erwarben. Die Beklagte erwarb die Liegenschaft im Jahr 1983. Im selben Jahr gab sie die Planung eines Hauses in Auftrag. In dem dabei erstellten Einreichplan ist das Grundstück der Klägerinnen als Nachbargrundstück der Beklagten dargestellt, allerdings ist die trompetenförmige Aufweitung nicht eingezeichnet, sondern der Grenzverlauf gerade bis zur Straßengrenze der beiden Grundstücke durchgezeichnet. Im Bauakt betreffend dieses Bauvorhaben erliegt die Bauplatzerklärung, in der aufgrund einer im Jahre 1973 erstellten Vermessungsurkunde die trompetenförmige Aufweitung des Grundstückes der Klägerinnen im Bereich der Straßengrenze eingezeichnet ist. Aufgrund der im Zusammenhang mit dem Bauansuchen vorgelegten Pläne wurde der Beklagten mit Bescheid vom 7.12.1983 die Baubewilligung erteilt. Bei der Bauverhandlung wurde der Grenzverlauf nicht erörtert. Eigentümer der Liegenschaft 244 waren damals noch die Erstklägerin und ihr Ehemann. Sie waren zur Bauverhandlung geladen und ließen sich durch Adolf M vertreten, der keine Einwendungen erhob. Die Beklagte ging daher von der Richtigkeit und Erlaubtheit der bewilligten Baumaßnahmen aus. Bei einer baupolizeilichen Überprüfung am 19.3.1985 wurde die konsensmäßige Herstellung des Wohnhauses und des Einfahrtbereiches festgestellt. Erst im Jahre 1991 erlangten die Parteien Kenntnis davon, daß sich die Baumaßnahmen zum Teil über die Grenze erstreckten.

Der Bereich der nach den seinerzeitigen Vermessungsurkunden einen Teil des Grundstückes 197/33 bildenden trompetenförmigen Ausweitung wurde von der Beklagten zum Teil gepflastert; in Verlängerung des geraden Grenzverlaufes befindet sich ein auf dem Grundstück der Beklagten errichteter Maschendrahtzaun sowie eine Hecke; ein auf dem Grundstück der Beklagten errichtetes Müllhäuschen ragt 10 - 15 cm in die trompetenförmige Ausbuchtung, das 3 m breite Einfahrtstor zum Grundstück der Beklagten wird durch den bogenförmigen Grenzverlauf zu etwa 2/3 überdeckt.

Nach der Judikatur des Obersten Gerichtshofes ist der Bauführer nur dann redlich, wenn er sich zur Zeit der Bauführung aus wahrscheinlichen Gründen für den Eigentümer oder doch als bauberechtigt halten kann. Es ist jedenfalls seine Pflicht, sich vor Durchführung des Baues zu vergewissern, ob er auf eigenem oder auf fremdem Grund baut. Diese Vorsichtsmaßnahme ist besonders dann geboten, wenn die Bauführung im engsten Grenzbereich zu einer Nachbarliegenschaft vorgenommen wird. Konnte der Bauführer den Grenzverlauf zur Nachbarliegenschaft den bestehenden öffentlichen Aufzeichnungen (Katastralmappe, Grenzkataster) klar entnehmen, so geht die Unterlassung der Einsichtnahme in diese Aufzeichnungen zu Lasten seiner Redlichkeit, wenn er dennoch, ohne sonst Gewißheit über den Grenzverlauf zu haben (etwa aufgrund einer vorgenommenen Grenzvermessung durch einen Zivilgeometer) und ohne Einvernehmen mit den Grundnachbarn die Bauführung unternahm. Die Auskunft des Baumeisters über den Grenzverlauf kann den Bauführer nicht entschuldigen. Spielbüchler (in Rummel Rz 5 zu § 418 ABGB) hält diese Anforderungen für überspannt und vertritt den Standpunkt, an die Redlichkeit des Bauführers dürften keine strengeren Anforderungen gestellt werden, als an die Redlichkeit des Ersitzenden.

Hier gründete sich das Vertrauen der Beklagten über den bei der Bauführung angenommenen Grenzverlauf nur auf den dem Bauansuchen angeschlossenen, vom Plansteller angefertigten Lageplan. Im Sinne der obigen Ausführungen ist aber bei Beurteilung der Redlichkeit ein strenger Maßstab anzulegen. Daß die Beklagte von dem Grenzverlauf ausging, den der von ihr beauftragte Verfasser der Planungsunterlagen für die beabsichtigte Bauführung dargestellt hat, reicht nicht aus, um sie als redliche Bauführerin im Sinne des § 418 letzter Satz ABGB zu qualifizieren. Es bedürfte nämlich nicht einmal umfangreicher Nachforschungen in Katasterunterlagen, um den tatsächlichen Grenzverlauf festzustellen, lag doch im Bauakt selbst die nur wenige Jahre zuvor anlässlich des Ansuchens um Bauplatzerklärung erstellte Vermessungsurkunde, aus der sich der Grenzverlauf mit der trompetenförmigen Ausweitung ergibt. Selbst wenn man der großzügigeren Auslegung des Begriffes der Redlichkeit in § 418 ABGB, wie sie von Spielbüchler (aaO) vertreten wird, folgte, fielen der Beklagten im Hinblick auf die dargestellten Umstände die Unkenntnis des Grenzverlaufes zur Last. Es steht nämlich fest, daß sie durch bloße Einsicht in den ihr Bauvorhaben betreffenden Akt volle Kenntnis über den Verlauf der Grenze hätte gewinnen können. Wenn die Beklagte dennoch, ohne den weiteren Inhalt des Bauaktes zu prüfen, der Bauführung nur den dem Bauplan angeschlossenen Lageplan zugrunde legte, handelte sie fahrlässig. Redlichkeit wird bereits durch leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Ein Eigentümerserwerb der Beklagten durch Bauführung gemäß § 418 letzter Satz ABGB scheidet daher schon deshalb aus, weil sie nicht redlich war. Damit ist es entbehrlich, darauf einzugehen, ob die im Bereich des strittigen Streifens durchgeführten Baumaßnahmen überhaupt den Voraussetzungen dieser Gesetzesstelle entsprechen. Im Hinblick auf die mangelnde Redlichkeit der Beklagten kommt auch dem Umstand, daß die Klä-

gerinnen gegen die Bauführung keine Einwände erheben, keine Bedeutung zu. Soweit sich die Beklagte darauf beruft, das Begehren der Klägerinnen sei schikanös, kommt ihren Ausführungen keine Berechtigung zu. Als schikanös ist eine ausschließliche oder doch weit überwiegend zum Zweck der Schädigung eines anderen erfolgende Rechtsausübung zu verstehen. Bei der Wahrung und Verfolgung der sich aus der Freiheit des Eigentums ergebenden Rechte ist die Annahme einer schikanoösen Rechtsausübung allerdings schon im Hinblick auf die Verhinderung der Ersitzung eines allfälligen Rechts auszuschließen. In der Rechtsprechung wurde zum Beispiel eine schikanöse Klageführung verneint, wenn der Nachbar den Luftraum des benachbarten Grundstückes um nur 5 cm überschreitet (SZ 34/49 und SZ 28/133). Es wurde auch die Meinung vertreten, daß selbst eine ganz unerhebliche Inanspruchnahme des Luftraums über einer Liegenschaft durch an der Mauer des Nachbargrundstückes angebrachte Automaten vom Eigentümer ohne Berücksichtigung des Schikaneinwandes abgewehrt werden könne (JBl 1977, 485). Zu 7 Ob 593/94 wurde im Falle des Begehrens auf Entfernung eines Überbaues auf einer Grundfläche von 1,1 m² die schikanöse Rechtsausübung verneint.

Derjenige, der sich ein Recht unrechtmäßig anmaßt, kann sich nicht dennoch auf die gültige Entstehung dieses Rechtes durch Erhebung des Schikaneinwandes berufen. Ausgehend von diesen Grundsätzen kann die Geltendmachung des Begehrens der Klägerinnen auf Räumung der von der Beklagten beanspruchten, mehrere Quadratmeter großen Grundfläche nicht als schikanös bezeichnet werden, mag auch die Benützung dieser Fläche für die Beklagte größere Vorteile bringen als für die Klägerinnen.

Ersitzung §§ 1468 u 1472 ABGB

Der Ersitzungserwerber ist nicht verpflichtet, sich vom tatsächlichen Grundbuchsstand Kenntnis zu verschaffen.

(OGH 24. 5. 1995, 8 Ob 645/93)

Die Kläger begehren die Feststellung ihres Eigentums an den Grundstücken 898 und 899 der KG W und die Verurteilung der beklagten Gemeinde, der Abschreibung dieser Grundstücke von der in ihrem Eigentum als öffentliches Gut stehenden EZ X und der Zuschreibung zur Liegenschaft EZ Y (im jeweiligen Hälfteigentum der beiden Kläger) zuzustimmen. Sie stützen ihren Klagsanspruch darauf, daß sie und ihre Rechtsvorgänger diese Grundstücke seit mehr als 40 Jahren benützten und bewirtschafteten, weshalb sie das Eigentumsrecht daran ersessen hätten.

Die beklagte Partei bestritt das Klagebegehren und brachte vor, eine Ersitzung sei ausgeschlossen, weil es den klagenden Parteien an der Redlichkeit fehle und auch eine Verjährung gegenüber der beklagten Partei niemals eingetreten sei, zumal diese Grundstücke innerhalb der letzten 40 Jahre wiederholt als öffentlicher Weg (Wanderweg) benützt worden seien. Gemäß §§ 1468, 1472 ABGB erfordert die Ersitzung unbeweglicher Sachen gegenüber juristischen Personen einen Zeitablauf

von 40 Jahren. Es handelt sich hierbei um die sogenannte uneigentliche lange Ersitzung, die nicht nur mangelndes Eigentum des Vormannes ersetzt, sondern auch einen vorweg ungültigen Titel „heilt“ (§ 1477 ABGB).

Die Frist von 40 Jahren gilt auch für den Fall contra tabulas, also gegen den eingetragenen Eigentümer und diese uneigentliche Ersitzung wird durch einen abweichenden Grundbuchsstand nicht gehindert. Schon hieraus ergibt sich die Unvereinbarkeit mit der berufsgerichtlichen Annahme einer Pflicht des Liegenschaftserwerbers, sich vom tatsächlichen Grundbuchsstand Kenntnis zu verschaffen. Eine derartige Erkundigungspflicht hätte zur Folge, daß jeder Erwerber sich zunächst vergewissern müßte, welche Grundstücke dem Buchstand gemäß in seinem Eigentum stünden, sich dadurch aber positive Kenntnis über seine Eigentumsverhältnisse verschafft hätte und sodann eine Ersitzung mangels Redlichkeit in jedem Fall ausgeschlossen wäre. Eine Pflicht, sich über den tatsächlichen Grundbuchsstand in Kenntnis zu setzen, würde das Rechtsinstitut der Ersitzung weitgehend einschränken. Demgemäß bedarf es aber hier im Sinne der erhobenen Beweisrüge einer berufsgerichtlichen Überprüfung dahin, ob die Kläger, wie dies das Erstgericht feststellte, nicht bereits bei der Liegenschaftsübernahme im Jahre 1965 von ihrem mangelnden Eigentum wußten und allenfalls auch einer Prüfung des Umstandes, ob nicht eine Ersitzung bereits durch die Rechtsvorgänger der klagenden Parteien erfolgte.

Der für die Ersitzung erforderliche gute Glaube fällt weg, wenn der Besitzer Umstände erfährt, die zu Zweifeln an der Rechtmäßigkeit seines Besitzes Anlaß geben. Wer eine Sache von einem „rechtlichen“ Besitzer übernimmt, ist als Nachfolger berechtigt, die Ersitzungszeit seines Vorgängers mit einzurechnen. Bei der uneigentlichen langen Ersitzungszeit ist der Nachweis des rechtmäßigen Besitzes der Vorgänger ebensowenig wie ihrer jeweiligen Besitzdauer erforderlich.

Den Klägern obliegt der Beweis über Art und Umfang der Besizausübung und der Besitzdauer insgesamt (40 Jahre), der Beweis der Unredlichkeit obliegt der beklagten Gemeinde (§ 328 zweiter Satz ABGB), weil im Zweifel die Redlichkeit des Besitzes vermutet wird. Nicht übersehen werden darf, daß der Ersitzung eine entsprechende Verjährung des Rechtes seitens des bisherigen Berechtigten entsprechen muß, die nur dann eintritt, wenn dieser von seinem Recht während der Verjährungszeit keinen Gebrauch gemacht hat.

Die beklagte Partei wendete gegen das Klagebegehren ein, daß die Grundstücke innerhalb der letzten 40 Jahre unbehindert als öffentlicher Weg bzw. Wanderweg benutzt wurden. Auch dieses Vorbringen der beklagten Gemeinde wird daher im weiteren Verfahren gegebenenfalls zu prüfen sein.

Grundstücksbegriff § 7a VermG

Grundstück im Sinne des Vorarlberger Baugesetzes ist das im Grenzkataster eingetragene Grundstück.
(VwGH 19. 8. 1993, 93/06/0058)

Gemäß § 2 lit. c des Vorarlberger Baugesetzes, LGBl. Nr. 39/1972 in der Fassung LGBl. Nr. 47/1983 ist unter Baugrundstück ein Grundstück zu verstehen, das für die Errichtung von Bauwerken vorgesehen ist. § 6 leg. cit. legt bestimmte Abstandsflächen fest, die von oberirdischen Gebäuden voneinander und im Verhältnis zu den Grundstücksgrenzen einzuhalten sind (vgl. § 6 Abs. 5 leg. cit., wonach Abstandsflächen grundsätzlich „auf dem Baugrundstück selbst“ liegen müssen). Maßgebend dafür, ob Abstandsflächen „auf dem Baugrundstück selbst“ liegen, müssen (denknotwendig) jene Grundgrenzen sein, die im Grenzkataster enthalten sind, dient dieser doch gemäß § 8 Z. 1 des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 „zum verbindlichen Nachweis der Grenzen der Grundstücke“. Der Begriff des Baugrundstückes im Sinne des § 2 lit. c des Vorarl-

berger Baugesetzes ist daher – notwendigerweise – im Sinne des § 7a Abs. 1 des Vermessungsgesetzes, wonach ein Grundstück jener Teil einer Katastralgemeinde ist, der im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster als solcher mit einer eigenen Nummer bezeichnet ist und - nach dem Inkrafttreten des Vermessungsgesetzes - durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet wurde (vgl. § 5 Abs. 1 AllGAG und § 7a Abs. 2 Vermessungsgesetz) zu verstehen. Wenn daher der Flächenwidmungsplan von „gewidmeten Grundstücken“ spricht, dann sind damit Grundstücke im dargelegten Sinne gemeint. Eine (berichtigende) Auslegung dahin, daß der Verordnungsgeber in Wahrheit „Grundflächen“ (d.h. ohne Berücksichtigung der Katastergrenzen) gemeint habe, scheidet schon am klaren Wortsinn.

Christoph Twaroch

Mitteilungen und Tagungsberichte

Geodätisches Seminar Planneralm 1996

Unter dem Motto „Grazer Geodäsie – innovativ und interdisziplinär“ wurde dieses traditionsreiche Seminar vom 17. bis zum 23. März 1996 vom MGGI (Mathematische Geodäsie und Geoinformatik, o.Univ.Prof. Dr. H. Sünkel) der Technischen Universität Graz durchgeführt. Nach vierjähriger Unterbrechung konnte diese Veranstaltung wieder im renovierten, erweiterten und vor kurzem wiedereröffneten Universitätsheim Planneralm abgehalten werden, in dem nunmehr auch ein gut ausgestatteter Lehrsaal zur Verfügung steht. Die Zielsetzung dieser Veranstaltungsreihe liegt in der gegenseitigen Information der Seminarteilnehmer über aktuelle Forschungs- und Lehraufgaben, interdisziplinäre und internationale wissenschaftliche Kontakte und

über Entwicklungen und Probleme im Bereich der Geodäsie in Graz, die in Form von Referaten und Diskussionen zur Meinungsbildung erfolgt.

Das breite Spektrum der Themen umfaßte die Fachgebiete der Fernerkundung und Photogrammetrie, Beiträge über Positionierung mit GPS und über Navigationssysteme, geophysikalische Studien bis zu Multimediapräsentationen. Abschließend referierten Mitarbeiter der Abteilung für Satellitengeodäsie Graz/Lustbühel über die Internationale Dekade zur Reduktion von Naturkatastrophen und aktuelle Arbeiten der Laserstation zur Satellitenbeobachtung.

Im Hinblick auf derzeitige und zukünftige Problemstellungen an den

Universitäten (Organisations- und Studiengesetze) lag einer der Schwerpunkte dieser Veranstaltung auch in der Geodäsieausbildung an der TU Graz. Die einleitenden Referate, einschließlich eines zukunftsorientierten Diskussionsentwurfes für ein Gesamtkonzept, führten zu ausgedehnten Diskussionen über die Struktur der Geodäsieausbildung in Graz. Die aktive Teilnahme und die Formulierung von Zielvorstellungen durch Studierende kann als wertvoller Beitrag zu diesem Seminarschwerpunkt gewertet werden. Die Organisation während der Vorbereitung und Durchführung dieser Veranstaltung lag in den Händen von Dr. M. Wieser vom MGGI und trug wesentlich zum harmonischen Ablauf dieses Seminars bei.

Robert Kostka

ASPRS Shifts Annual Convention Policy to Pursue New Partnerships

With an eye toward pursuing a variety of strategic partnerships, the Board of Directors of the American Society for Photogrammetry and Remote Sensing (ASPRS) has voted to dissolve its agreement on joint conventions with ACSM after the 1997 annual convention. The Board's unanimous action ends a 40-year joint sponsorship of the annual meeting with the American Congress on Surveying and Mapping (ACSM). It frees both organizations to explore a number of options

regarding their respective annual conventions.

„In recent years, ASPRS has proved successful in partnering with other organizations and wishes to translate these successes to the annual meeting“, stated ASPRS President John R. Jensen. He noted that the desire to engage in strategic partnering with other organizations was the principal reason for ending the ASPRS/ACSM Agreement on Joint Conventions. „Any opportunity to

employ strategic partnering in conjunction with careful conference theme and site selection will be investigated“, Jensen added.

The Board made its decision nothing the steady decline in ASPRS member attendance. Even though approximately 60% of registrants at last year's convention in Charlotte, NC were ASPRS members, less than 8 percent of the overall ASPRS memberships attended the convention. ASPRS now expects to work more productively to „improve the quality and focus of the convention for members, nonmembers, and vendors“, Jensen explained.